

FR_GERICHTE 502 2014 236 vom 10. Dezember 2014

FR Kantonsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2014_236

FR: FR_GERICHTE 502 2014 236 du 10 décembre 2014

IT: FR_GERICHTE 502 2014 236 del 10 dicembre 2014

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 502 2014 236

Urteil vom 10. Dezember 2014 Strafkammer Besetzung Präsident: Roland Henninger
Gerichtsschreiberin: Gina Gutzwiller Parteien A. _____, Gesuchsteller Gegenstand
Bezeichnung des für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Richters (Art. 137 Abs. 3 JG)
Antrag vom 18. April 2014 auf Vollstreckung des russischen Strafurteils vom 18. Oktober
2013 in der Schweiz

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 In Anbetracht dessen, dass A. _____ am 18. April
2014 den Antrag gestellt hat, in die Schweiz überstellt zu werden zwecks Verbüßung der
mit Strafurteil vom 18. Oktober 2013 in Russland verhängten Strafe an seinem Wohnort;
dass das Bundesamt für Justiz das diesbezügliche Ersuchen der zuständigen russischen
Behörde am 17. Oktober 2014 dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und
Gefängnisse des Kantons Freiburg weitergeleitet hat, welches damit am 21. November 2014
an den Präsidenten der Straf- kammer gelangte; dass rechtskräftige und vollstreckbare
Strafentscheide eines andern Staates auf dessen Ersuchen und unter gewissen Bedingungen
in der Schweiz vollstreckt werden können (Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 [SR 351.1]; IRSG) und dass
sowohl Russland als auch die Schweiz das Strassburger Übereinkommen über die
Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (SR 0.343) ratifiziert haben; dass der
Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts die Richterin oder den Richter bezeichnet,
die oder der für die Vollstreckbarerklärung zuständig ist (Art. 55 Abs. 4 StPO i.V.m. Art.
137 Abs. 3 JG); dass für die Vollstreckbarerklärung der erstinstanzliche Richter am
Heimatort der verurteilten Person zuständig ist, wenn letztere weder Wohnsitz noch
gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat (Art. 105 IRSG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 StPO;
BGE 136 IV 44 E. 1.4; BGer 1B_467/2013 vom 13. Januar 2014, E. 2 und 3.3); dass
vorliegend A. _____ weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat,
da er am 31. Oktober 2012 nach Deutschland ausgewandert war, und dass sein Heimatort
sich im Kanton Freiburg, nämlich in Zumholz befindet; dass Zumholz im Sensebezirk liegt
und damit für die Vollstreckbarerklärung im Sinne der Art. 94 ff. IRSG der
Gerichtspräsident des Sensebezirks zuständig ist (Art. 32 Abs. 2 Bst. b JG); dass für dieses
Verfahren keine Kosten erhoben werden (Art. 108 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 IRSG); (Dispositiv
auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Der Präsident erkennt: I. Zuständig für die Vollstreckbarerklärung des russischen Strafurteils vom 18. Oktober 2013 gegen A._____ ist der Gerichtspräsident des Sensebezirks. Das Dossier wird zur Behandlung an diesen weitergeleitet. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Freiburg, 10. Dezember 2014/ggu Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.